

Portal 21 | Liechtenstein

13.07.2015

Pflichtversicherung

Germany Trade & Invest (Stand: 13.07.2015)

Einige Berufe werden in Liechtenstein durch Gesetz verpflichtet, eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, die bei **berufsbedingten Schadensfällen** greift. Hierzu gehören beispielsweise Rechtsanwälte, die in Liechtenstein tätig sind.

Die Pflichtversicherung der **liechtensteinischen Rechtsanwälte** findet ihre gesetzliche Grundlage in Artikel 26 Abs.1 des **liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes** (RAG).

Dort heißt es wörtlich:

"Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadensersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat den Versicherungsschutz während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen." (Quelle: Artikel 26 Abs.1 RAG).

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt gegenwärtig **eine Million** Schweizer Franken pro Jahr.

Rechtsanwälte aus den EWR-Staaten und der Schweiz haben bei einer **vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit** in Liechtenstein sich vorher bei der dortigen **Rechtsanwaltskammer** zu melden und diese Absicht vorab anzuzeigen. Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung, die gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen nachzuweisen ist.

Weitere Informationen hierzu gibt es auf der Internetseite der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer.

Die **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein** indes ist die Aufsichtsbehörde für einige liechtensteinische **Dienstleister** wie:

- Wirtschaftsprüfer
- Patentanwälte
- Treuhänder.

Dort finden sich auch etwaige Vorgaben für Pflichtversicherungen dieser Berufsgruppen.

Schließlich gibt es in Liechtenstein eine obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer. Abgedeckt werden im Rahmen der **liechtensteinischen Unfallversicherung** hauptsächlich die finanziellen Folgen für Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen nach **Berufsunfällen** und Berufskrankheiten.

Rechtsgrundlagen für die liechtensteinische Unfallversicherung sind die folgenden:

- [Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung](#)
- [Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung](#)

Die in Liechtenstein für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung zugelassenen **Versicherer** können auf der Internetseite des liechtensteinischen Amtes für Gesundheit (AG) unter "Unfallversicherer" in einem **Verzeichnis** recherchiert werden.

PFLICHTVERSICHERUNG

Germany Trade & Invest (Stand: 13.07.2015)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Liechtenstein
Recht

Kontakt

Julia Nadine Warnke

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 341

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.